

Gemeinde Lütjenwestedt, Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Beteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, LLUR Schleswig-Holstein, geologischer Dienst, Schreiben vom 08.12.2022
2. Gemeinde Todenbüttel, über Amt Mittelholstein, Schreiben vom 01.12.2022
3. Handwerkskammer Flensburg, Schreiben vom 01.12.2022
4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassen, Schreiben vom 10.01.2023
5. Deutsche Telekom Technik, GmbH, Schreiben vom 02.12.2022
6. Ericsson Services GmbH, Richtfunktrassen, Schreiben vom 06.12.2022
7. BIL Leitungsanfrage, Schreiben vom 01.12.2022
8. ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH, Schreiben vom 01.12.2022
9. Tennet, Schreiben vom 19.12.2022
10. Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Abteilung, Schreiben vom 12.01.2023
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 09.01.2023

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Fachdienst Regionalentwicklung</p> <p>Die Gemeinde Lütjenwestedt plant die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Die ca. 22,31 km² große Gemeinde befindet sich im südwestlichen Teil im Kreis Rendsburg-Eckernförde, liegt im Amt Mittelholstein und südlich des Nord-Ostsee-Kanals.</p> <p>In dem Flächennutzungsplan werden überwiegend Mischgebiete ausgewiesen. Nur im südwestlichen Ortsteil ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes, südlich des Nord-Ostsee-Kanals, wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung ausgewiesen. Dieser Bereich soll im weiteren Verfahrensschritt Wanderwege kennzeichnen und nicht mit Bauflächen überplant werden.</p> <p>Es bestehen einige Baulücken sowie Potenzialflächen im Innenbereich. Eine Befragung der Eigentümer hat ergeben, dass nur auf 12-15 Grundstücken eine Bebauung möglich wäre. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass aufgrund der Emissionsproblematik im Innenbereich eine Bebauung der Potenzialflächen kaum realisierbar wäre.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im südwestlichen Plangeltungsbereich wird im Flächennutzungsplan eine potenzielle Wohnbaufläche, welche sich im Außenbereich befindet, dargestellt. Weiter nördlich des potenziellen Wohngebietes sowie nordöstlich werden auch potenzielle Mischgebiete ausgewiesen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, daher werden konkrete Festsetzungen benötigt. Potenzielle Flächen gelten nicht als konkrete Festsetzungen, da sie im Einzelfall geprüft werden müssen und eventuell, aufgrund von Hemmnissen, nicht realisierbar sein könnten.</p> <p>Laut der in Anlage 4b ausgewerteten Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe sind fünf Betriebe nicht mehr aktiv. Ein Betrieb verpachtet derzeit seine Ställe und ein weiterer hat den Betrieb aufgegeben. Bevor Außenbereichsflächen ausgewiesen werden, sollten die Entwicklungsperspektiven der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe erneut überprüft und aktualisiert werden, um so eine mögliche Umnutzung im Innenbereich vorrangig anzustreben und die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zu reduzieren.</p> <p>Die Anregungen der Stellungnahme vom 18.05.2021 bezüglich der entschädigungsfreien Entwidmung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Südlich Kirchweg“, dessen Baurechte seit mehr als 20 Jahren im überwiegenden Teil nicht wahrgenommen wurden, werden aufrechterhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Potentialflächen wurden für den ersten Beteiligungsschritt gekennzeichnet. Für den Entwurf werden die nach Abwägung verbleibenden Flächen als Wohnbaufläche bzw. gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Bebauungspläne werden ggf. nachfolgend erstellt.</p> <p>Der Empfehlung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hat im Herbst 2022 über Bedarfsabfrage bei den landwirtschaftlichen Betrieben die langfristigen Entwicklungsabsichten (Aufgabe, Verlagerung etc.) ermittelt.</p> <p>Für Einzelheiten wird auf die Anlage 4b - Auswertung Befragung landwirtschaftliche Betriebe - verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass sich durch eine erneute Überprüfung der Betriebe grundsätzlich andere Entwicklungsperspektiven ergeben, da die letzte Überprüfung erst 1,5 Jahre her ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde sieht keine Veranlassung die Baurechte aufzuheben. Die Aufhebung ist ein eigenständiges Bauleitplanverfahren, was zudem den gemeindlichen Haushalt ohne nennenswerten Nutzen belasten würde.</p>

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde hat sich mit der demografischen Entwicklung auseinandergesetzt. Es ist zu erkennen, dass diese rückläufig ist und sich der Wohnbestand in den Jahren 2000 bis 2020 nicht wesentlich entwickelt hat. In den Unterlagen wurde dargelegt, dass die Anzahl der Erwerbstätigen zurückgeht und für jüngere, Singles und ältere Menschen kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht und der Bedarf an beispielsweise altengerechtem Wohnen steigen wird. Da die Gemeinde den Bedarf derzeit noch nicht beziffern kann, strebt sie weiterhin besonders die Entwicklung von Einfamilienhäusern an. Dies kann nicht ausreichend nachvollzogen werden, da einerseits ein Rücklauf zu erkennen ist und andererseits bereits erkannt wurde, dass zukünftig der Bedarf an kleineren Wohnungen steigen wird. Hinzukommend sollte sich die Gemeinde gerade wegen der Problematik der eingeschränkten Innenbereichsentwicklung aufgrund des Immissionsschutzanspruches die verfügbaren Flächen sichern, um auf den demografischen Wandel rechtzeitig reagieren und diese bedarfsgerecht entwickeln zu können.</p> <p>Die Kartierung des Flächennutzungsplanes sollte überprüft werden, da beispielsweise südöstlich der Straße Kloster nördlich der Koppel Hansch anhand von Luftbildern eine Bebauung zu erkennen ist.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Konkretisierung der Unterlagen vorbehalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Bisher strebt die Gemeinde weiterhin eine Einfamilienhausbebauung an. Sie hält sich jedoch das Recht vor, den Bedarf im Rahmen der B-Planaufstellung zu überprüfen und dann ggf. auch seniorengerechte kleinere Wohnformen zu planen. Wie bereits beschrieben, kann der Bedarf aber derzeit nicht beziffert werden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Bereich wird als gemischte Baufläche dargestellt.</p>
<p>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Die beiden Kulturdenkmale Schulstraße 5 und 8 sind korrekt in die Planzeichnung übernommen und in der Planzeichenerklärung erläutert worden. Im Straßenkreuzungsbereich Schulstraße / Kirchweg existiert ein weiteres Kulturdenkmal, eine Doppeleiche mit Inschriftstein. In der Planzeichnung steht dort das Symbol „ND“ für Naturdenkmal. Es wird empfohlen, hier (zusätzlich) auch das Symbol „D“ in einem Quadrat hinzuzufügen.</p> <p>In der Begründung werden alle drei Kulturdenkmale korrekt erwähnt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)

Die gesonderte und mit Datum vom 22.08.2022 ergänzte Plandarstellung nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich besonders geschützten Biotop wird in ihrer Lesbarkeit erheblich eingeschränkt als das die Zeichenerklärung für die flächenhaften farbigen Darstellungen fehlt.

Um eine Ergänzung wird gebeten.

Die in der Anlage 1 Tabelle, Bewertung möglicher Bauflächen, vorgenommene städtebauliche Bewertung der Flächen Nr. 3 und Nr. 4 als Flächen nach § 34 BauGB kann nicht nachvollzogen werden, da die vermeidliche Baulücke eine Breite von nahezu 70 m aufweist. Gleichfalls steht die Einschätzung im Widerspruch zu den Inhalten der Begründung (S. 36 u. S. 37), wo beide Flächen dem Außenbereich zugeordnet werden.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Legende wird um die flächenhaften farbigen Darstellungen ergänzt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die dem Innenbereich zugeordneten Flächen sind blau umrandet und mit dem Buchstaben B versehen z.B. B1. Die Flächen 3 und 4 werden nicht dem Innenbereich zugeordnet. Nach Prüfung der Anlage 1 konnte der beschriebene Fehler nicht gefunden werden. Ggf. ist dieser Satz gemeint: „Wird als Baulücke/ Arrondierung eingeschätzt.“ Hierbei handelt es sich um eine vor der Beteiligung eingeholte Einschätzung vom Landkreis.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

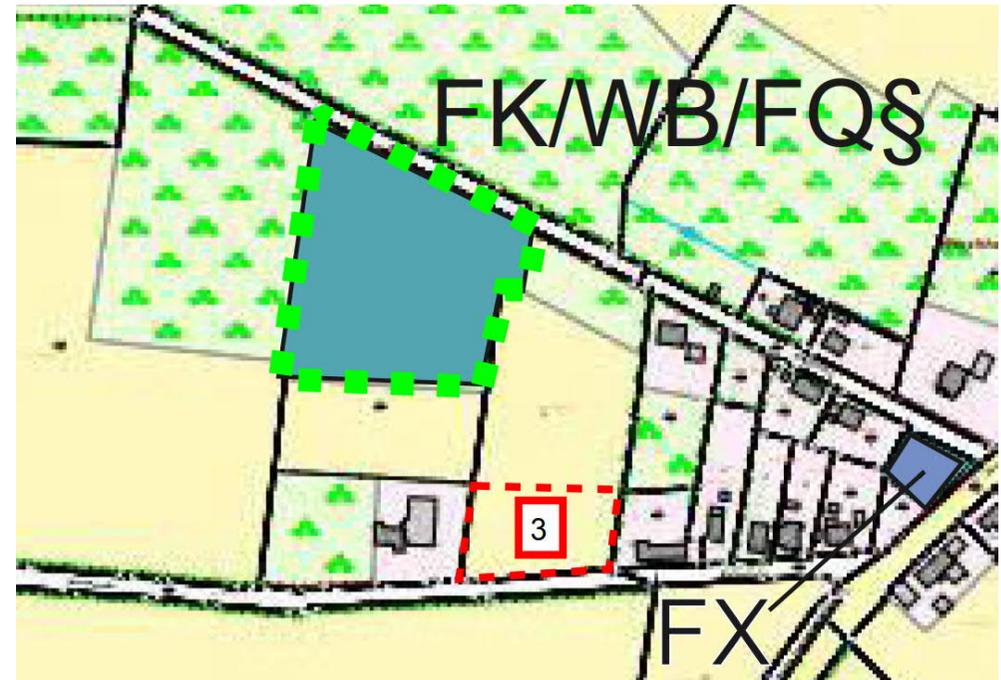
Die Geeignetheit der Flächen Nr. 3 und Nr. 4 stellt sich zudem als stark eingeschränkt dar, da sich auf der direkt westlich angrenzenden Fläche (Flurstück 13/1, Flur 20, Gemarkung Lütjenwestedt) verschiedene wertvollen und gesetzlich besonders geschützten Biotop (Klein- und Stillgewässer) befinden. Diese Strukturen sind Lebensraum für eine Vielzahl streng / besonders geschützten Tierarten (u. a. Amphibien-Population bestehend aus Gras-, Laub- und Teichfrosch, Erd- und Knoblauchkröte, Kamm- und Teichmolch) und Steinkauz, deren Vorkommen durch aktuelle Kartierungen belegt sind.

Bei einer Bebauung der östlich direkt angrenzenden Flächen Nr. 3 u. Nr. 4, die aktuell als mesophile Dauergrünlandflächen der Weidenutzung unterliegen, würden der Zugang der Amphibien von Osten zu den drei auf dem o. g. Flurstück befindlichen Laichgewässern nicht nur behindert, sondern unterbunden.

Die örtlichen Populationen wären in ihrem Bestand bedroht.

Abwägungsvorschlag

Die Fläche 4 wurde aus dem nebenstehenden Gründen nicht mehr im F-Plan dargestellt. An der Überplanung der Fläche 3 möchte die Gemeinde aber festhalten. Da sich die geschützten Biotop eher im Norden des Flurstücks 13/1 befinden, sieht die Gemeinde keine Gefahr durch die min. 70 m entfernte Fläche 3.



Die Äußerung wird beachtet insofern, dass die Fläche 4 nicht bebaut wird.

Der Zugang von Osten ist weiterhin offen, sofern nur die Fläche 3 ohne die Fläche 4 entwickelt wird. Aufgrund der eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet wird an der Fläche festgehalten.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung



Abb. 1: Südwestliche Siedlungslage mit dem naturschutzfachlich wertvollen Flurstück, auf dem eine Vielzahl streng/besonders geschützter Amphibien nachgewiesen ist Darstellung.

Neben diesen artenschutzrechtlichen Gründen sprechen auch städtebauliche Aspekte (u.a. massive Verlagerung der Bebauung von der zentralen Ortslage in den südwestlichen Randbereich) gegen eine Bebauung dieser Flächen 3 u. 4. Daher wäre die Fläche 5 nördlich des Sologenweges stärker in den Focus zu rücken.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung ist damit hinfällig.

Mit der Fläche 3 würden nur noch 2 Grundstücke bebaut werden.

In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da diese nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)**

Es bestehen keine generellen Bedenken gegen die vorgelegte Aufstellung eines F-Plans.

Hinweise:

Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollten in einem F-Plan alle die im Gemeindegebiet gelegenen offenen und verrohrten Gewässer gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein dargestellt sein. Gemäß Begründung Nr. 5.10 erfolgt dies auch, nur sind tatsächlich nur die angeführten „Hauptgewässer“ tatsächlich im F-Plan abgebildet. (siehe auch Anlage 1 als Auszug aus dem AWGV).

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird angepasst.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

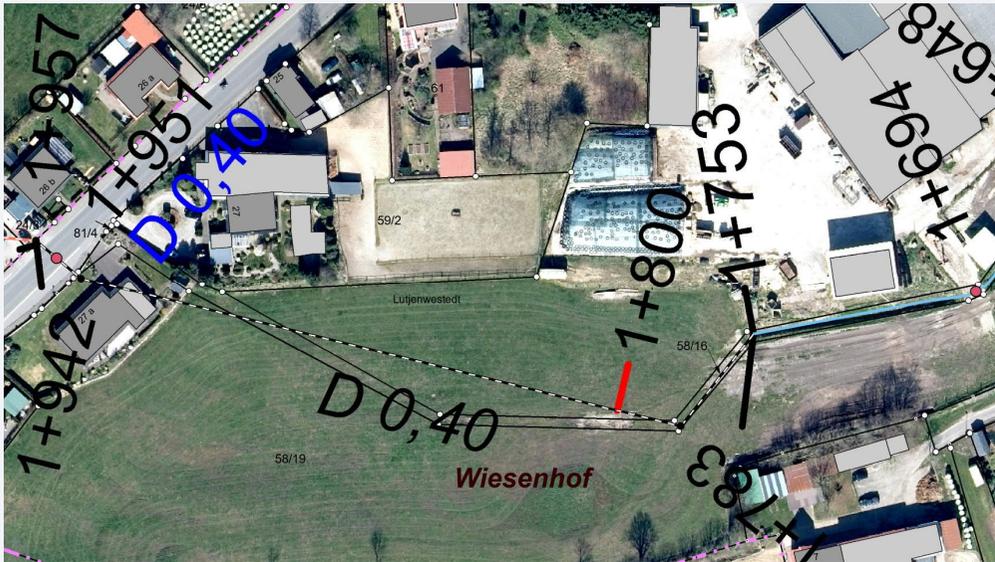
Abwägungsvorschlag



1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Die vorgenommene Darstellung der Weddelbek ist fehlerhaft. Im Bereich Wiesenhof handelt es sich um eine Rohrleitung mit Gewässereigenschaft. Die tatsächliche Lage weicht von den Flurstücken ab und müsste ggf. eingemessen werden. (siehe Anlage 2).



Im Bereich Weidenweg fehlt die Gewässerdarstellung gänzlich (siehe Anlage 3) und ist zu ergänzen.

Die Aussage, dass die (Trink)-Wasserversorgung über den Wasserverband Unteres Störgebiet erfolgt ist falsch. Die Versorgung erfolgt über die Wasserversorgungsgenossenschaft e.G. Lütjenwestedt Nord und die Wasserleitungsgenossenschaft Lütjenwestedt Süd.

Abwägungsvorschlag

Die Aussage wird in Teilen berücksichtigt.

Eine Einmessung wird auf der Ebene des Flächennutzungsplan nicht für erforderlich gehalten. Die Darstellung wird auf Grundlage des AWGV korrigiert.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Planzeichnung wird angepasst.

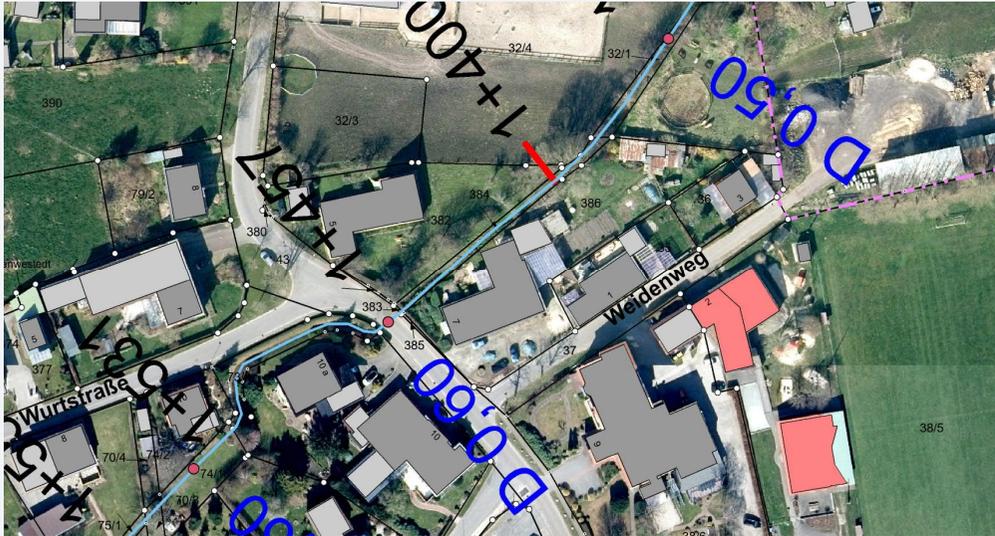
Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Begründung wird angepasst.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung der Gemeinde.

Altlasten

Die Aussage unter Kapitel 7.2.1.4 (S. 99) „Weitere Informationen über Bodenbelastungen, Altstandorte und Altablagerungen liegen der Gemeinde Lütjenwestedt bisher nicht vor.“ ist so falsch.

Der Hinweis aus der Beteiligung aus: „In den für die Bebauung vorgesehenen Flächen 3, 4 und 5 befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 04/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.“ bezog sich nur auf die benannten Gebiete.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befindet sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2023) eine Altablagerungen. Das Vorhandensein dieser Altablagerung wurde der Gemeinde Lütjenwestedt mit Schreiben vom 02.11.2021 mitgeteilt.

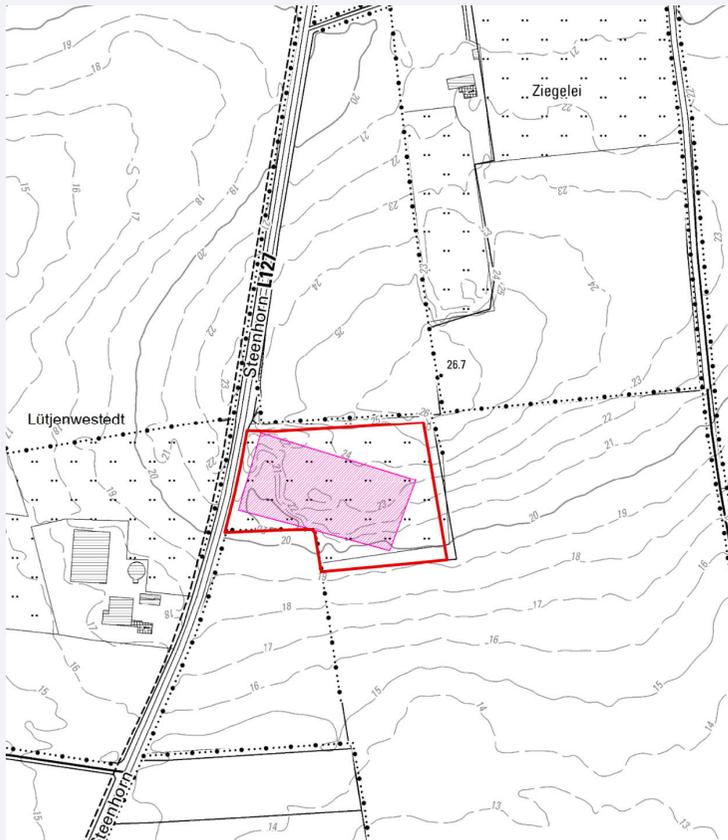
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
Die Begründung wird angepasst.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Die bekannte Altablagerung befindet sich dem Grundstück: Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 17, Flurstück 46/1 Teilbereich (s. Anlage 4). Dort wurden im Zeitraum von 1968 bis 1996 Bauschutt, Hausmüll und Grünabfälle abgelagert.



Der Bereich wurde nicht als Katasterfall in das Boden- und Altlastenkataster aufgenommen, sondern ist als Archivfall (A2 parameterabhängige Verdachtsentkräftung) gespeichert. Nach Aktenlage geht unter den gegebenen Umständen gegenwärtig keine Gefährdung von dem Grundstück aus.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird berücksichtigt.
Die Planzeichnung wird angepasst.

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche ggf. noch einmal geprüft und u.U. neu bewertet, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die Fläche als bekannte Altablagerung aufzunehmen und in dem Plan darzustellen.

Das Vorhandensein von Altstandorten wird im Rahmen von der Aufstellung von B-Plänen bzw. konkreten Bauausführungen geprüft.

Im Kapitel (7.2.1.4 „Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation; S.102) ist zu ergänzen:

Im Zuge von Maßnahmen, die in den Boden eingreifen, sind die Vorgaben des BauGB (u.a. §202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Ergänzender Hinweis:

Nach Paragraf 1a Absatz 2 Baugesetzbuch soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)).

Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge.

Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.

Abwägungsvorschlag

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p><i>Es wird daher davon ausgegangen, dass bei der Übertragung der gewonnenen Erkenntnisse in einen ersten Planentwurf die bereits untersuchten, aber verworfenen Bauflächen (rot markierte und als nicht geeignet bezeichnete Flächen) nicht weiter verfolgt werden, während die dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen Bereiche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Bauflächen dargestellt werden könnten, im Einzelfall aber einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung auf nachgeordneten Ebenen (verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren) unterzogen werden müssten.</i></p> <p><i>Bevor Flächen, die dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind, entwickelt werden (Flächen 3, 4, 5, 14 oder 17), sollten allerdings die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich ihrer längerfristigen Entwicklungsperspektiven näher untersucht werden. insofern schließt sich der Unterzeichner der entsprechenden Einlassung durch die untere Naturschutzbehörde an.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollte sich die Gemeinde zudem mit dem seit dem 1. Juli 2000 Inkraft getretenen Bebauungsplan Nr. 1 „Südlich Kirchweg“ befassen. Wenn seit mehr als zwanzig Jahren bestehende Baurechte im überwiegenden Teil nicht wahrgenommen werden, sollten Überlegungen über eine entschädigungsfreie Entwidmung angestellt werden, bevor weitere Außenbereichsflächen als potenzielles Bauland ausgewiesen werden.</i></p>	<p>Die Geruchstechnische Prognose wurde dahingehend überarbeitet und die Ergebnisse in den F-Plan eingearbeitet.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde sieht keine Veranlassung die Baurechte aufzuheben. Die Aufhebung ist ein eigenständiges Bauleitplanverfahren, was zudem den gemeindlichen Haushalt ohne nennenswerten Nutzen belasten würde.</p>

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Dorfgebieten (MD) die allgemeine Zweckbestimmung mit einer sowohl qualitativen als auch quantitativen Durchmischung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe gewahrt bleiben muss. Wenn die Darstellung bzw. eine Festsetzung in einem nachfolgenden Bebauungsplan lediglich gewählt werden sollte, um auftretenden Konflikten entgegenzuwirken, muss auf die Gefahr eines so genannten Etikettenschwindels hingewiesen werden. Inwiefern die Einführung einer neuen Gebietskategorie („Dörfliches Wohngebiet“) bei der erfassten Emissionsproblematik Abhilfe zu leisten in der Lage sein sollte, kann momentan von hier aus noch nicht beurteilt werden.

Ergänzende Stellungnahmen bleiben bis zur Vorlage konkreter Unterlagen vorbehalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Lütjenwestedt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und damit dem Planungsraum II angehört, die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II, Sachthema Windenergie an Land, inzwischen verabschiedet worden ist und in Aufstellung befindliche Ziele vor einer endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden, folglich der 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP maßgeblich ist.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

Die Äußerungen wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Zum Bebauungskonzept Flächen 3 bis 5:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale oder archäologische Interessengebiete betroffen sind oder betroffen sein könnten. Auch ist nicht erkennbar, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege noch nicht abschließend überprüft hat, betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD und Liste „Objekte zur Kontrolle“ des LfD jeweils 01.02.2021). Denkmalpflegerische Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p> <p>Zur nachrichtlichen Übernahme:</p> <p>Folgende Kulturdenkmale sollen übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kirchweg, Doppeleiche mit Gedenkstein (Eintragung in die Denkmalliste steht noch aus) b) Schulstraße 5, ehemalige Alte Schule (in die Denkmalliste eingetragen) c) Schulstraße 8, Wohnhaus (in die Denkmalliste eingetragen) 	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p>
<p>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Ungeachtet der Immissionsbelastungen durch die in der Ortslage befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe wird die daraus gezogene Schlussfolgerung — Ausweisung eines für die Größe der Siedlungslage sehr umfangreichen Wohngebiets mit 17-21 Wohneinheiten außerhalb der eigentlichen Ortslage — aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege kritisch gesehen.</p> <p>Daher wäre im Vorfeld zu prüfen, ob sämtliche der genannten emittierenden Betriebe langfristig Bestand haben werden oder ob durch die absehbare Aufgabe oder Verlagerung einzelner Betriebe nicht Planungsalternativen entstünden.</p> <p>Sollte diese Planungsalternative nicht möglich sein, wäre die massive Verlagerung der Bebauung weg von der Ortslage in südwestliche Richtung dadurch zu minimieren, als dass die westliche, zwischen Wald bzw. reihenartigen Baumbeständen platzierte Baufläche zugunsten einer Anbindung an die Ortslage im Osten aufgegeben wird.</p>	<p>Die Äußerungen wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p>

1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)

Nach Auffassung der unteren Wasserbehörde sollten in einem Flächennutzungsplan die im Gemeindegebiet gelegenen offenen und verrohrten Gewässer gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein dargestellt sein. insbesondere sind die Gewässer der Wasser- und Bodenverbände darzustellen, da sich aus der Satzung der betreffenden Wasser- und Bodenverbände sowie der bestehenden Wassergesetze Einschränkungen für die angrenzenden Flächen ergeben.

innerhalb der Baufläche 5 verläuft eine Anlage des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet. Hierbei handelt es sich um die Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft „Weddelbek“.

Es ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu beachten. Eine Überbauung und die Errichtung von Anlagen in einem Streifen von 7,5 m ab Rohrleitungsachse sind nicht zulässig.

im Zuge einer detaillierten Planung ist die genaue Lage der Rohrleitung vorab festzustellen.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.



1. Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Die Gemeinde Lütjenwestedt betreibt eine Mischwasserkanalisation sowie eine unbelüftete Teichkläranlage zur Behandlung des anfallenden Abwassers, im Rahmen der Realisierung der im Flächennutzungsplan, „vorgesehenen Bebauungsgebiete ist die Kapazität der Kläranlage zu beachten. ‘</p> <p>Des Weiteren ist gemäß EU—Wasserrahmenrichtlinie bei der Bauleitplanung ein besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen aus Versickerung, Verdunstung und Abfluss soll möglichst erhalten bleiben. Der Nachweis erfolgt über das vom Land zur Verfügung gestellte Berechnungsprogramm A-RW 1, welches das Land per Erlass vom 10. Oktober 2019 eingeführt hat (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/regenwasserbeseitigung.html).</p>	<p>Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>In den für die Bebauung vorgesehenen Flächen 3, 4 und 5 befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 04/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p>
<p>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls Einzelfall— und fallbezogen erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg—Eckernförde nicht vortragen, nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vortage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die dritte Fläche befindet sich südlich der Straße „Kloster“ und ist ca. 0,62 ha groß. Im Flächennutzungsplan soll eine gemischte Baufläche dargestellt werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ebenfalls ein Dorfgebiet oder ein dörfliches Wohngebiet festgesetzt werden. Auf der Fläche sollen acht Baugrundstücke für acht Wohneinheiten entstehen.

Die letzte Fläche befindet sich ebenfalls südlich der Straße „Kloster“ und ist ca. 0,55 ha groß. Auch hier ist die Darstellung einer gemischten Baufläche sowie die Festsetzung eines Dorfgebietes bzw. eines dörflichen Wohngebietes vorgesehen. Hier sollen sechs Wohnbaugrundstücke für sechs Wohneinheiten entwickelt werden.

Insgesamt sind somit 28 Wohnbaugrundstücke für 28 Wohneinheiten vorgesehen.

Neben einer Bestandsüberplanung der bereits bebauten Gebiete mit Wohnbau- und gemischten Bauflächen sollen zusätzlich im Süden des Gemeindegebietes ein bereits bestehender Windpark und nördlich der Ortslage eine bestehende Biogasanlage abgesichert werden.

Im nördlichen Gemeindegebiet ist südlich des Nord-Ostsee-Kanals zudem ein Sondergebiet „Erholung“ vorgesehen. Die Gemeinde möchte hier – laut Planunterlagen - langfristig eine naturnahe, touristische Entwicklung verfolgen.

Die Landesplanung hat mit Schreiben vom 02.07.2021 bereits im Rahmen einer Planungsanzeige zu den Überlegungen der Gemeinde Lütjenwestedt einen Flächennutzungsplan aufzustellen Stellung genommen. Damals war in den Planunterlagen noch keine Planzeichnung enthalten. Bereits damals wurde festgestellt, dass die Ausweisung neuer Bauflächen von verschiedenen Immissionsrichtwerten abhängt und entsprechende Untersuchungen durchzuführen sind. Die Gemeinde sollte nach Abschluss der immissionsrechtlichen Untersuchungen die potentiellen Entwicklungsflächen neu bewerten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Im damaligen Entwurf wurden die Baulücken 1 und 2 als umsetzbar eingestuft. Zudem sollte eine bauliche Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 3, 4 und 5 stattfinden.

Insgesamt sollten auf 28 Bauplätzen 28 bis 35 Wohneinheiten entstehen. Zudem sollte auf den ermittelten, bedingt geeigneten Potenzialflächen Nr. 14 und Nr. 17 ggf. eine Entwicklung ermöglicht werden. Aus Sicht der Landesplanung bestanden gegenüber einer Entwicklung auf diesen Flächen aufgrund der städtebaulich abgesetzten Lage der Entwicklungsflächen Bedenken.

Ergänzend sollten die wohnbaulichen Bedarfe in der Gemeinde Lütjenwestedt überprüft werden. Abschließend wurde auf die einzuhaltenden Abstände zu den Vorranggebieten Windenergie hingewiesen.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO, GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 1082).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

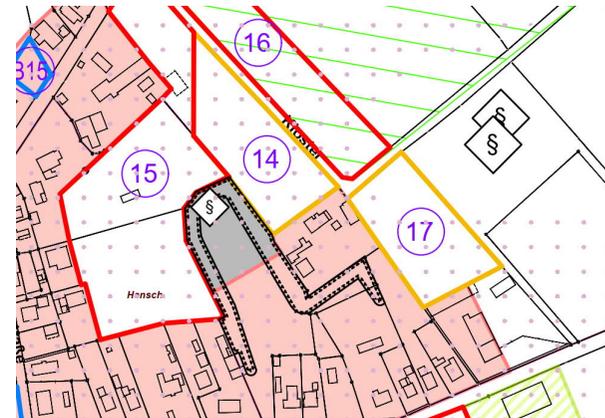
ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Gemeinde Lütjenwestedt hat die Planunterlagen aktualisiert. In den neuen Planunterlagen ist zudem eine Planzeichnung enthalten. Nach Eingang der behördlichen Stellungnahmen im vorherigen Planungsschritt hat die Gemeinde eine Bedarfsabfrage bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Die Bedarfsabfrage wurde dem LLUR zur Bewertung vorgelegt. Nach der Bedarfsabfrage haben sich kaum Änderungen bei den aktiven Hofstellen ergeben. Allerdings könnten laut Eigentümerabfrage im Nordosten der Ortslage in naher Zukunft einige Hofstellen aufgegeben werden, sodass im Entwurf zum Flächennutzungsplan aufgrund einer perspektivisch geänderten Immissionslage für festgestellten Entwicklungsflächen Nr. 14 (ggf. 8 WE) und Nr. 17 (ggf. 6 WE) eine wohnbauliche Entwicklung mitgedacht wurde.

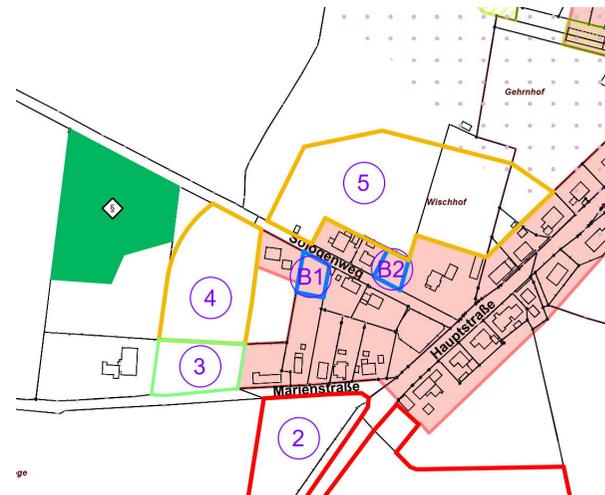
Ergänzend wird an einer wohnbaulichen Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 3 (2 WE) und 5 (12 WE) festgehalten. Eine wohnbauliche Entwicklung auf der Entwicklungsfläche 4 ist jedoch nicht mehr vorgesehen, da der Waldabstand einzuhalten ist und eine Entwicklung im Osten als prioritär angesehen wird. Die Baulücken B1 und B2 werden weiterhin als umsetzbar eingestuft.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.



2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Lütjenwestedt betrug am 31.12.2020 243 Wohneinheiten. Insofern beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt abzüglich der ermittelten Innenentwicklungspotenziale (2 WE) 22 Wohneinheiten.

Durch die Flächenausweisungen sind derzeit ca. 28 neue Wohnbaugrundstücke für Einzelhäuser planerisch vorbereitet.

Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 3 (2 WE) und 5 (12 WE) keine grundsätzlichen Bedenken.

Bereits in der damaligen Stellungnahme vom 02.07.2021 wurden aufgrund der abgesetzten Lage Bedenken gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 14 und 17 geäußert.

Auch wenn die angrenzenden Hofstellen in näherer Zukunft eine Betriebsaufgabe planen, liegen die Flächen städtebaulich in einer nicht optimalen Lage. Städtebauliche Bedenken werden im Hinblick auf die Immissionssituation in der Ortslage jedoch zurückgestellt.

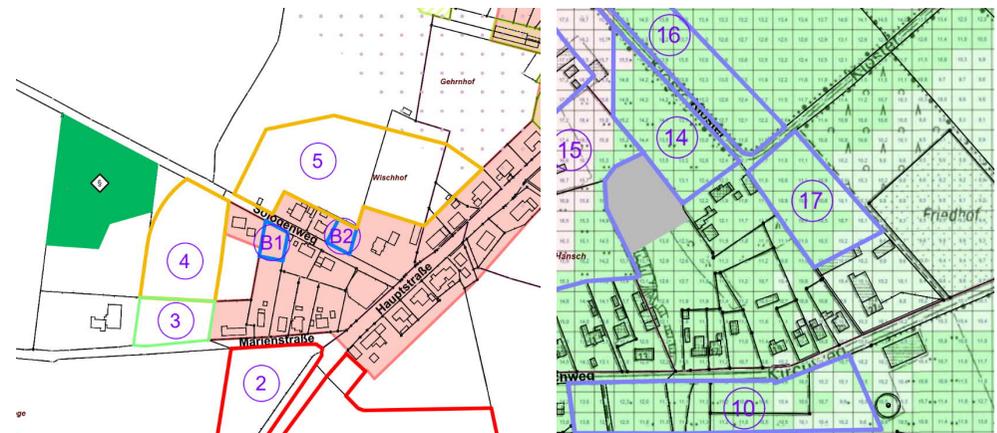
ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hält an der Entwicklung der Fläche 3 fest. In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da die Fläche nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht.

Die Gemeinde möchte auch aufgrund der Immissionssituation in der Ortslage an den Fläche Nr. 14 und 17 festhalten.



2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt wird insofern durch die geplanten Flächenausweisungen insgesamt überschritten. Vor dem Hintergrund der bestehenden und aufgezeigten immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage trägt die Landesplanung die angedachten Flächenausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch mit, da von einem Planungshorizont des F-Plans ausgegangen wird, der über dem Geltungszeitraum des LEP 2021 liegt. Die Landesplanung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die verbindliche Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung und damit den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu beachten hat. Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bis 2036 nicht alle Entwicklungsflächen umgesetzt werden können.

Aus landesplanerischer Sicht sollte ergänzend überprüft werden, inwiefern die geplanten Bauformen mit den ermittelten Bedarfen übereinstimmen. Ich verweise an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Landesplanung vom 02.07.2021 und auch auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 13.01.2023).

In der Planzeichnung ist weiterhin ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ vorgesehen. Die bestehende Biogasanlage befindet sich im Außenbereich. Die Biogasanlage soll langfristig aus der Privilegierung fallen. Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber dem Sondergebiet „Biogas“ keine Bedenken.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Da die Fläche 5 gestrichen wurde, beträgt die Zahl der anvisierten Wohneinheiten nur noch 18.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Bisher strebt die Gemeinde weiterhin eine Einfamilienhausbebauung an. Sie hält sich jedoch das Recht vor, den Bedarf im Rahmen der B-Planaufstellung zu überprüfen und dann ggf. auch seniorengeeignete kleinere Wohnformen zu planen. Der Bedarf kann aber derzeit nicht beziffert werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Norden des Gemeindegebietes soll am Nord-Ostsee-Kanal zusätzlich ein Sondergebiet „Erholung“ ausgewiesen werden. In den Planunterlagen ist keine konkrete Nutzungsart vorgesehen. Es ist lediglich vorgesehen, die Flächen entsprechend auszuweisen, da an dieser Stelle langfristig eine naturnahe, touristische Entwicklung verfolgt werden soll.</p> <p>Sollten entsprechend der Begründung zur Bauleitplanung lediglich Wanderwege entwickelt werden, ist aus Sicht der Landesplanung keine Darstellung eines Sondergebietes erforderlich. Die Gemeinde sollte hier alternative – ggf. ohne Normcharakter – Kennzeichnungen prüfen. Sofern trotz der Ausführung in der Begründung eine bauliche, touristische Entwicklung verfolgt wird, wird vorsichtshalber auf folgendes verwiesen:</p> <p>Die Gemeinde Lütjenwestedt befindet sich nach der Karte zur LEP-Fortschreibung 2021 in einem Entwicklungsraum bzw. Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung. Nach der Karte zum Regionalplan für den Planungsraum III befindet sich die Gemeinde Lütjenwestedt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.</p> <p>Nach Ziffer 4.7.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung soll in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden. Auf der Basis von interkommunal abgestimmten Entwicklungskonzepten sollen eine gemeinsame touristische Infrastrukturplanung sowie die Anbindung und Erschließung dieser Gebiete mit öffentlichen Verkehrsmitteln angestrebt werden.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum III legt in dem Bereich des geplanten Sondergebietes zudem ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (LEP-Fortschreibung 2021) fest.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Gewässerschutzstreifens des NOK und aufgrund des Waldes wird von der Darstellung eines Sondergebietes Abstand genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 sollen in diesen Gebieten Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im nd angemessen ausgeglichen werden.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen grundsätzlich nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Die gute städtebauliche Anbindung gilt insbesondere auch für verschiedenste touristische Nutzungen (vgl. Ziffer 4.7.3 Abs. 3 (Hotels), 4 (Ferienhäuser), 5 (Camping- und Wochenendplätze) und 7 (Wochenendhäuser)).

In den Planunterlagen ist noch keine konkrete touristische Nutzung auf der Fläche vorgesehen. Aufgrund der äußerst peripheren Lage wird aus landesplanerischer Sicht die Ausweisung eines Sondergebietes ohne konkreten Nutzungsgedanken an diesem naturschutzrechtlich sensiblen Standort jedoch äußerst kritisch gesehen. Insofern sollte der Planansatz kritisch überprüft werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Nord-Ostsee-Kanal nach den Festlegungen der Karte der LEP-Fortschreibung 2021 zu den Vorranggebieten für Schifffahrt gehört.

Nach Ziffer 4.3.3 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 hat in den Vorranggebieten für Schifffahrt die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben und Nutzungen in diesen Gebieten, die die Schifffahrt beeinträchtigen, sind auszuschließen. Insofern sollte die geplante Fläche mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal (WSA NOK) abgestimmt werden. Die Landesplanung bittet darum, die Stellungnahme des WSA NOK ggf. im weiteren Planverfahren darzulegen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nord-Ostsee-Kanal wird im weiteren Verfahren beeteiligt.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich eine Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie PR2_RDE_139. Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 2 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO gelten die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten, zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten.</p> <p>Das Vorranggebiet Windenergie ist mit einem Siedlungsabstand von 800m festgesetzt worden. Es ist sicherzustellen, dass zwischen den geplanten Bauflächendarstellungen und dem Vorranggebiet Windenergie dieser Abstand eingehalten wird. Im südlichen Bereich der Ortslage besteht eine Überschneidung des Abstandsbereiches mit einer Mischbaufläche. Hier ist die Darstellung der Mischbaufläche an den 800m-Abstandsbereich des Vorranggebietes anzupassen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der vielen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme weiter zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><u>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</u></p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Das Gemeindegebiet erstreckt sich bis an die Wasserfläche / Bundeswasserstraße „Nord-Ostsee-Kanal“ heran. Es ist beabsichtigt, den an den NOK angrenzenden Bereich „Am Reitmoor“ als Sonderbaufläche Erholung (SO-Erholung) gemäß § 1 Ziffer 4 BauNVO darzustellen. Dieser Bereich befindet sich jedoch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Bundeswasserstraße „NOK“ und somit inmitten des Gewässerschutzstreifens. Des Weiteren wirkt der als SO-Erholung darzustellende Bereich sehr „bewaldet“. Ich weise daraufhin, dass eine Abstimmung mit den Fachbehörden erforderlich ist und vorausgesetzt wird. Soweit Bauverbote bestehen, ist mit diesen zu klären, ob und welchem Umfang eine Bauflächendarstellung möglich ist. Ich weise zudem darauf hin, dass es bereits auf FNP-Ebene erforderlich ist für eine Sondergebietsdarstellung, die gemäß §10 BauNVO der Erholung dient, die Zweckbestimmung anzugeben. Eine Darstellung als SO Sondergebiet ohne Zweckbestimmung ist auf Grund unzureichender Konkretisierung nicht zulässig. Für Wanderwege ist keine Sondergebietsdarstellung zu wählen.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen, sowohl die Bundeswasserstraße des Nord-Ostsee-Kanals als Wasserfläche als auch den nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG geltenden Schutzstreifen an Gewässern (50 m) in der Planzeichnung darzustellen und entsprechend zu bemaßen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Gewässerschutzstreifens des NOK und aufgrund des Waldes wird von der Darstellung eines Sondergebietes Abstand genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zum Teil berücksichtigt. Der NOK befindet sich nicht im Gemeindegebiet und damit nicht im Geltungsbereich, so dass keine Darstellung erfolgen kann. Der 50 m Gewässerschutzstreifen wird jedoch gekennzeichnet.</p>

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die beabsichtigte Darstellung von Wohnbauflächen i. S. von § 1 Ziffer 1 BauNVO in dem Bereich nördlich der „Marienstraße“ stellt eine bandartige Entwicklung in den Außenbereich dar. Solche bandartigen Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung sollte kompakt konzipiert werden. Grundsätzlich hat die Planung gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Aus ortsplanerischer Sicht ist eine hier vorliegende bandartige Entwicklung in den Außenbereich problematisch. Es ist gerade bei der Überplanung von Außenbereichsflächen vorrangig auf eine arrondierende, kompaktere Siedlungsentwicklung zu achten. Laut Luftbild dürfte es sich bei der vorhandenen Bebauung des Grundstückes „Marienstraße 12“ seinerzeit um ein i. S. des § 35 BauGB genehmigtes Vorhaben handeln. Außenbereichs-Einzellagen sind nicht mit einer Bauflächendarstellung zu versehen. Der Bestandsschutz und eine angemessene weitere Entwicklung sind über § 35 BauGB gewährleistet. Im Hinblick auf eine arrondierende, kompaktere Siedlungsentwicklung sollte auch der Bereich westlich der Straße „Kloster“ überarbeitet werden.

In der Begründung auf Seite 35 unter Ziffer 5.2.1. ist die Rede von dem Bebauungsplan Nr. 1, welcher 1999 ein Allgemeines Wohngebiet als Art der baulichen Nutzung definiert.

Laut vorliegender Aktenlage wurde unter der Nummerierung Bebauungsplan Nr. 1 in 08/2017 ein Bauleitplanverfahren zur Erweiterung der Biogasanlage die nun im FNP dargestellt werden soll eingeleitet, welches mit Mitteilung vom 05.01.2022 jedoch eingestellt wurde. Die Nummerierungen sollten überprüft werden und eine Aussage diesbezüglich ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und der angrenzenden, zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen, sollte die gewählte Darstellung als Wohnbaufläche im Sinne des § 1 Ziffer 1 BauNVO im Bereich Hauptstraße 39 / Marienstraße erneut überprüft werden.

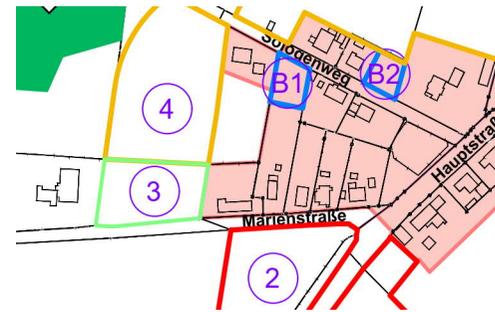
ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da die Fläche nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht. Mit der Aufgabe der Fläche 5 und in Bezug auf die Geruchsbelastung in Lütjenwestedt hat die Gemeinde kaum Entwicklungsmöglichkeiten, so dass sie an der Fläche 3 festhält.

Die Fläche 3 ist die einzige Fläche auf der ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden könnte. Alle Flächen sind zu stark belastet.

Zumal sieht die Gemeinde die Fläche als Arrondierung des Ortsrandes.



Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Biogasanlage müsste B-Plan Nr. 2 werden.

Siehe Abwägung oben

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige vom 02.07.2021

Mit Schreiben vom 15.04.2021 informieren Sie über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Lütjenwestedt. Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt bislang über keinen Flächennutzungsplan. Durch die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes sollen die bestehenden Gebäude in der Gemeinde planungsrechtlich abgesichert werden. Zusätzlich sollen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Die Gemeinde Lütjenwestedt hat hierbei verschiedene Restriktionen (Vorranggebiete für Windenergie, Geruchsimmissionen) zu beachten. Ein Entwurf des Flächennutzungsplans liegt den Unterlagen noch nicht bei.

Im Hinblick auf die Immissionsbelastung der Ortslage durch die landwirtschaftlichen Betriebe gibt das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht zunächst folgende Hinweise:

Die Gemeinde Lütjenwestedt stellt erstmalig den Flächennutzungsplan/FNP auf und ist somit gem. § 5 Baugesetzbuch/BauGB verpflichtet für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Eine FNP-Neuaufstellung wird für einen längeren Zeitraum, i. d. Regel für ca. 15 Jahre, aufgestellt. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeiten für eine langfristige, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechende Bauflächenausweisung genauestens zu untersuchen.

Aus dem Geruchsgutachten zur FNP-Neuaufstellung wird deutlich, dass die gesamte bebaute Ortslage mehr oder weniger von Geruchsimmissionen beeinträchtigt ist.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

Die Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Mit dem Gesetz zur Mobilisierung von Bauland ist in die Baunutzungsverordnung/BauNVO " die neue Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt worden, welches seiner Konzeption nach ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblicher Nutzung ermöglichen soll.</p> <p>Geplant ist zudem, auch eine Schnittstelle zwischen dem BauGB und dem Immissionsschutzrecht zu schaffen, indem die Übernahme der Geruchsimmissionsrichtlinie/GIRL als Anhang 7 in die Technische Anleitung Luft/TA Luft aufgenommen werden soll.</p> <p>Sollte die neue TA Luft im laufenden Planaufstellungsverfahren Gültigkeit erlangen, wären ggf. weitere Flächen für eine bauuiche Entwicklung geeignet. Um der Entwicklung bzw. Verfestigung der Spiittersiedlung im südwestlichen Plangeltungsbereich sowie einer Ausweisung weiterer dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordneten Flächen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass die Gemeinde</p> <ul style="list-style-type: none"> • die langfristigen Entwicklungsabsichten (Aufgabe, Verlagerung etc.) der einzelnen Betriebe ermittelt, • anhand von Einzelgutachten die Geruchssituationen untersuchen iässt; ggf. lassen sich durch geeignete Maßnahmen die landwirtschaftlichen Emissionen reduzieren. <p>Diese bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtliichen Hinweise vorangestellt, nehme ich aus Sicht der Landesplanung zu der Planung vorläufig Stellung:</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Nachwievor versucht die Gemeinde Gespräche mit den Eigentümern der 5 Baulücken zu führen, hat bisher aber keine Antwort erhalten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p>

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schi—H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig—Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 -Amtsbl. Schi.—H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.—H. 2001, Seite 49) sowie der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 3.5.2 (Sachthema Windenergie an Land) (GVOBl. Schl.—H. 2020, Seite 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum li in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (GVOBl. Schi—H. 2020, Seite 1082).

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum und einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP—Fortschreibung 2020 können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen im Land gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.6.1 Abs. 4 LEP—Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Die Gemeinde Lütjenwestedt hat bereits in den Planunterlagen eine Untersuchung des Innenbereiches vorgenommen. Insgesamt wurden 15 Baulücken identifiziert. In diesen Baulücken könnten rein rechnerisch 21 — 26 Wohngrundstücke realisiert werden. Eine Befragung der Eigentümer hat ergeben, dass nur auf 12 — 15 Grundstücken eine Bebauung vorstellbar ist. Von diesen Grundstücken liegen jedoch nur 2 Baugrundstücke innerhalb der derzeit für eine Wohnbebauung geeigneten Geruchswerten. Ggf. müssen diese Annahmen jedoch im Zuge der geplanten bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen noch mal überprüft werden

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2020 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2018 —2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Lütjenwestedt betrug am 31.12.2017 243 Wohneinheiten. in den Jahren 2018 bis 2020 gab es laut Baufertigstellungsstatistik keine Baufertigstellungsstatistik. Ohne die noch näher zu untersuchenden innenentwicklungspotenziale beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt bis 2030 maximal 22 Wohneinheiten.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Zur Aufteilung eines Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Lütjenwestedt ein Geruchsgutachten erstellt. Insgesamt wird durch das Gutachten festgestellt, dass weite Teile des Siedlungsbereiches stark durch Geruchsimmissionen beeinträchtigt sind. Daraus folgend ist die Ausweisung von neuen Bauflächen stark eingeschränkt.

inwiefern die unter raumordnerischen/städtebaulichen Gesichtspunkten zu priorisierenden Flächen tatsächlich aufgrund der Geruchsbelastung derzeit nicht entwickelbar sind, sollte noch geprüft werden. Ich verweise erneut auf die Hinweise des Städtebaureferates zu den geplanten Änderungen der Beurteilungsgrundlagen und den geforderten Einzelgutachten.

Mithilfe des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde zur Entschärfung des vorhandenen (Geruchs-) Immissionskonfliktes ein Konzept für die Ausweisung neuer Bauflächen erarbeitet. Das Konzept sieht vor, die weniger belasteten Flächen (bedingt geeignete Potenzialflächen Nr.4 und Nr. 5) im Südwesten des Siedlungsbereiches vorrangig als Entwicklungsfläche für Wohnen darzustellen. Dazu sollen die Entwicklungsflächen 3 bis 5 sowie die Baulücken 1 und 2 im Bereich Sologenweg mit insgesamt 28 Bauplätzen und 28 bis 35 Wohneinheiten für die wohnbauliche Entwicklung vorgesehen werden. Ein Bebauungskonzept ist den Planunterlagen beigelegt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Weitere Entwicklungen auf bedingten geeignete Potenzialflächen (Nr. 14 und Nr. 17 für insgesamt I2 —14) sind aufgrund der Geruchsmissionen nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Vorbehalte des Kreises und des Referates IV 52 im Hinblick auf die städtebaulich abgesetzte Lage dieser beiden Entwicklungsbereiche wird seitens der Landesplanung unter Verweis auf Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP—Entwurf 2020 (gute Anbindung an tragfähig und zukunftsfähige Ortsteile) geteilt.

Bei Betrachtung des Bebauungskonzeptes wird eine Bebauung mit reinen Einfamilienhäusern angedeutet. Insofern wird zunächst empfohlen sich im Laufe des Verfahrens mit den wohnbaulichen Bedarfen in Lütjenwestedt auseinanderzusetzen.

Die auszuweisenden Wohnbauflächen sollten sich am wohnbauischen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt orientieren... Im Hinblick darauf, dass auch bis 2040 in der Gemeinde Hofstellen aufgegeben werden könnten und damit Flächen in den Fokus rücken könnten, die zentraler innerhalb der Ortslage liegen und zur Stärkung der Ortslage beitragen können, sollte sich die Gemeinde im Hinblick auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Nachsteuerungsmöglichkeiten erhalten.

Hinsichtlich des südöstlich der Ortslage befindlichen Vorranggebietes Windenergie (ID: PR2_RDE_€39) wird auf Ziffer 5.7.1 Abs. 2 der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig—Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) hingewiesen.

Hier ist verbindlich geregelt, dass die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.

2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Schreiben vom 01.02.2023

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><i>Auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. D. h. bei diesem Vorranggebiet ist aufgrund der Bestands—WKA ein Abstand von 800m um die Vorranggebietsgrenzen zu berücksichtigen. Bauflächen, innerhalb derer schützenswerte Nutzungen zugelassen werden können, dürfen also nicht in diesen Abstandsbereich hineinragen.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der zahlreichen offenen Punkte eine weitere Stellungnahme zurückgestellt.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen für die frühz. Beteiligung berücksichtigt.</p>

3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schreiben vom 13.12.2022 -

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die südliche Gemeindegrenze/Grenze des aufzustellenden FNP liegt über 500 m von der Eisenbahn-Strecke Nr. 1042 entfernt.</p> <p>Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen <u>keine Bedenken</u>..</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schreiben vom 13.12.2022 -

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p> <p>Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß der Angaben des MELUR-SH (Internetseite http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php „Lärmkartierung 2017“ geprüft am 31.03.2020) besteht für Lütjenwestedt keine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch eine geprüfte Straße, Schienenverkehr oder Fluglärm. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Lütjenwestedt nicht vor.</p> <p>Die Äußerung ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Die deutsche Bahn wurde beteiligt.</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 01.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die überplante Fläche befindet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p><u>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</u> Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen in den o.g. Bereichen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p>	<p>Die Äußerung werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 01.12.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

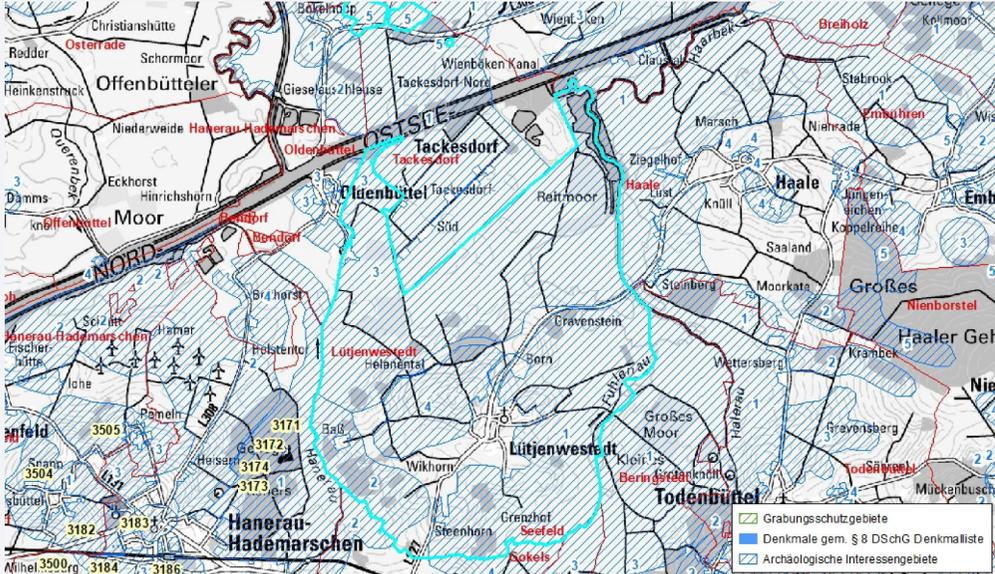
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abwägungsvorschlag

4. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 01.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
	

5. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>bezüglich der Aufstellung des FNP nur ein Hinweis zur Darstellung in der Planzeichnung:</p> <p>Die denkmalgeschützte Dopeleiche mit Gedenkstein ist als Kulturdenkmal zu markieren. Sollte sie ebenfalls ein Naturdenkmal sein, wären beide Planzeichen zu verwenden.</p>	<p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p>

6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 01.12.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Belange der Bundeswehr sind berührt. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Hohn. Hier sind Bauhöhen gemäß § 12 LuftVG zu beachten. Daneben ist der Bereich einer militärischen Luftverteidigungsradaranlage betroffen.

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen weiterer konkreter Angaben, wie Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten.

Wohnhausdächer, ... nicht beurteilt werden. Darüber hinaus ist eine Beurteilung nicht möglich, da Koordinatenangaben in WGS 84 (Grad, Minute, Sekunde) fehlen.

Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden gegebenen Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.

An diesen nachfolgenden Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr (BAIUDBw) zu beteiligen. Ich bitte dann dazu unser o. a. Aktenzeichen mit anzugeben.

Diese Aussagen bitte ich in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Abwägungsvorschlag

Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden im *Kapitel Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen* in die Begründung aufgenommen.

7. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, LLUR Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 13.12.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Anbei sende ich ein Shape mit den Waldflächen, die ich in der Gemeinde Lütjenwestedt feststellen konnte. Bei einzelnen Flächen gibt es Unklarheiten, die nicht so schnell geklärt werden konnten (z.B. Waldweide), was u.a. mit der derzeitigen Personalsituation der Forstbehörde zusammenhängt.

Geklärt werden muss, warum die Abbaufäche auf dem Flurstück 15/1 (Flur 16) über die dazu umgewandelte Fläche hinausgeht (Bescheid vom 16.1.1994). Die für damalige Waldumwandlung vorgesehene Ersatzaufforstung (unmittelbar nördlich der alten Ziegelei) existiert außerdem offenbar nicht mehr. Die Gemeinde muss sich deswegen unbedingt mit der unteren Forstbehörde in Kontakt setzen.

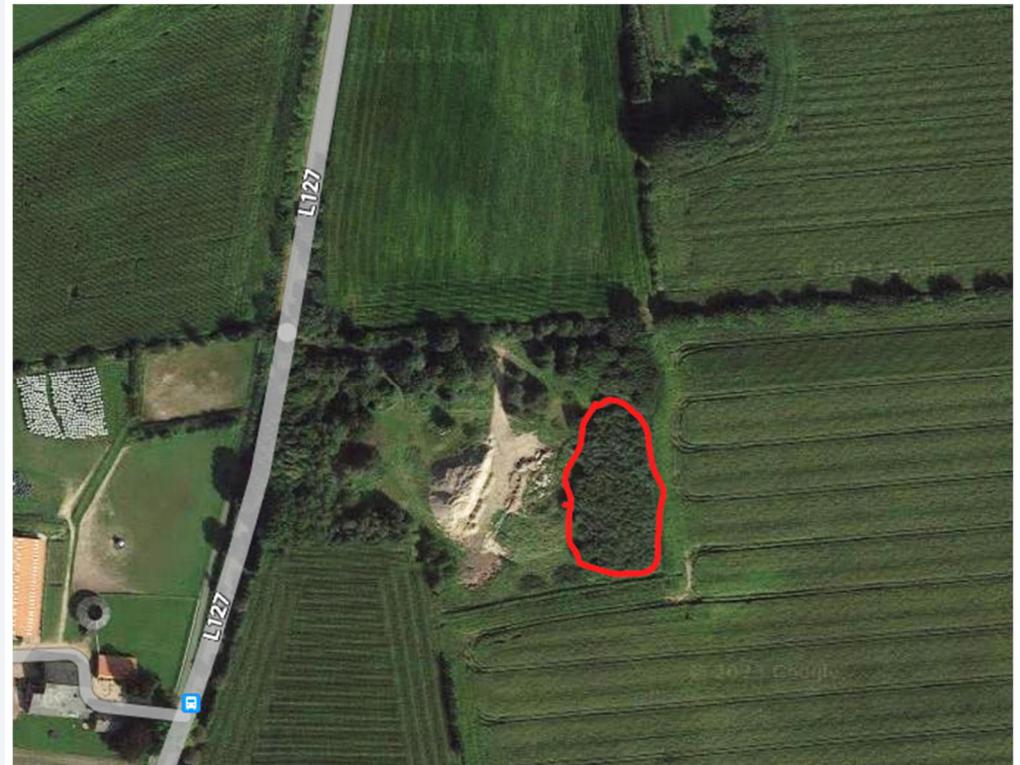
Falls Fragen zu den Anpassungen des Entwurfes bestehen, bitte ich um Rückruf.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

Die Waldflächen wurden anhand der Shape-Datei geprüft und überarbeitet.

Die Äußerung ist berücksichtigt.

Die Ersatzbepflanzung ist auf dem Flurstück 46/1 Flur 17 vorhanden. Die Fläche befindet sich nicht nördlich, sondern südlich der Ziegelei.



Luftbild der Ersatzpflanzung

8. LBV-SH, Schreiben vom 12.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung werden mit Schreiben vom 30.11.2022 mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme überreicht. Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p> <p>Gemäß § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631), dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an der Landesstraße L 127 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist jeweils nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes darzustellen.</p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 127 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete sollte ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz erfolgen.</p> <p>Hinweis: Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Landes als Baulastträger der Landesstraße L 127 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszone sowie die Ortsdurchfahrt werden in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Durch das Planvorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn (BAB). Die nächstgelegene BAB 23 weist eine Entfernung von mehr als 9 km zum Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Es ergeben sich ebenfalls keine direkten Betroffenheiten von Ausgleichs- bzw. Kompensationsflächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung. Im Geltungsbereich des F-Plans befinden sich derzeit keine Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

Der Geltungsbereich grenzt indes im Norden direkt an die Flurstücke 3/2, 3/4, 3/12 und 3/23 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 2) der Gemeinde Tackendorf. Im näheren nördlichen Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich ebenfalls die Flurstücke 3/3 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 2) und 131/2 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 3).

Wir bitten darum dem Umstand, dass es sich bei den oben genannten Flurstücken um (teils bewirtschaftete) Ausgleichsflächen, für den 7. Bauabschnitt des Neubauprojekts A20, im Besitz der Bundesstraßenverwaltung handelt, in anhängenden Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir bitten ebenfalls um Beteiligung der Straßenverwaltung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, in Verfahren, durch welche sich Auswirkungen auf die oben genannten Flurstücke ergeben können: strassenverwaltung.nord@autobahn.de

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird in der Begründung beschreiben.

10. Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G , Schreiben vom 16.12.2022**Zusammenfassung der Äußerung**

Leider war das Anschreiben zur Beteiligung an eine alte Adresse gesendet worden, weshalb ich erst jetzt zu dem geplanten Verfahren Stellung nehmen kann. Auch wenn im Rahmen der öffentlichen Auslegung noch Gelegenheit dazu bestünde, möchte ich seitens der Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G auf folgendes hinweisen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden unter Punkt 5.2.2 Potenzialflächen benannt und favorisiert.

Die Flächen Nr. 14 „westliche Kloster“ und Fläche Nr. 17 „südlich Kloster“ würden im Rahmen einer Bauleitplanung auch uns als Wassergenossenschaft betreffen.

Sollte in Zukunft dort eine Bauleitplanung realisiert werden weisen wir daraufhin, dass wir nach derzeitigen Stand eine Wasserversorgung nicht leisten könnten. Grundsätzlich sehen wir die Planung von Gebieten und der Aufstellung des Flächennutzungsplanes positiv.

Bevor es in Zukunft bei den genannten Flächen jedoch zu konkreten Planungen kommt, müssten entsprechende Abstimmungsgespräche bezüglich der Wasserversorgung geführt werden.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

In der Begründung wird vermerkt, dass zunächst Abstimmungsgespräche geführt werden müssen, bevor die Flächen bebaut werden können.

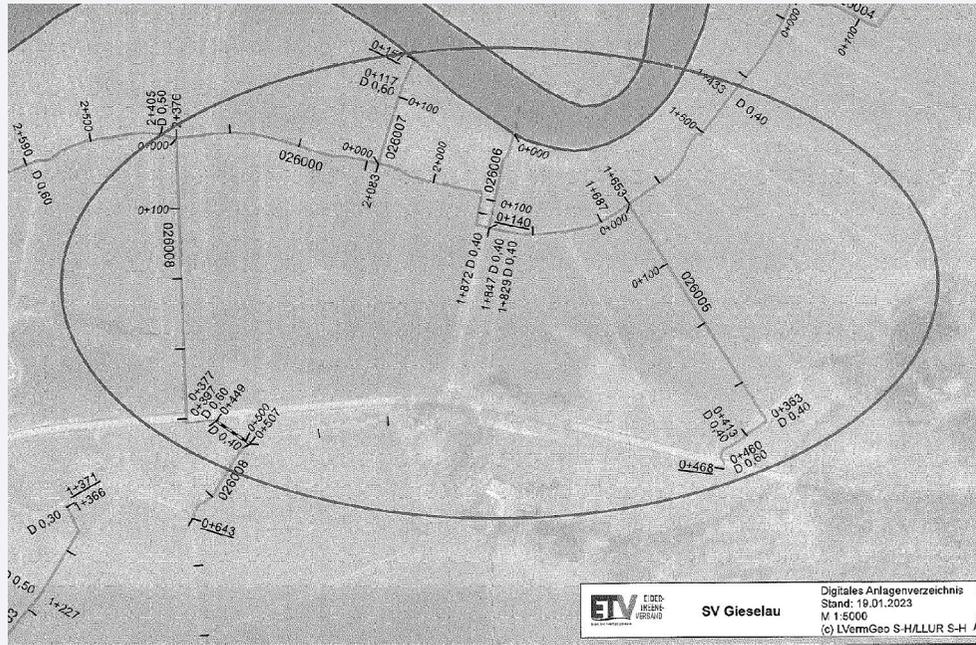
11. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 25.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben angeführten Verfahren. Zu dem vorliegenden Sachverhalt nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Das Plangebiet südlich des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Eider-Treene-Verbandes. Für diesen Teil des Plangebietes sind die zuständigen Wasser- und Bodenverbände zu beteiligen. Von der Planaufstellung nördlich des NOK ist der Sielverband Gieselau betroffen. In dieser Exklave der Gemeinde Lütjenweststadt verlaufen mehrere Verbandsgewässer, weiterhin bestehen dort ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, aber keine Gebäude (nach BauGB §5 Absatz 2 Nr. 9 und Absatz 4).</p> <p>Hinweis: Durch die besondere Lage in einem Gebiet unter 2,5 m NHN (Niederungsgebiet) handelt es sich um ein potentiell überschwemmungsgefährdetes Gebiet. Im Falle eines Deichbruchs oder bei Schöpfwerksversagen kann es womöglich zu Wasserständen von bis zu +1 m NHN kommen. Die Wasserstände können möglicherweise im Zuge des Klimawandels und / oder durch Änderungen der Regulierung im System Eider-Treene sogar höher ausfallen. Um die negativen Folgen für den Wasserhaushalt wenigstens zu mindern, empfehle ich, in den Planfestsetzungen der Baugebiete sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Förderung des Oberflächenwasserrückhalts auszuschöpfen. Zusätzlich zu den im F-Planentwurf erwähnten Anstrengung zur Versickerung und Verdunstung könnten dies beispielsweise Dachbegrünungen (nicht nur auf Nebengebäuden) sowie Anreize zur dezentralen Regenwassernutzung auf den Privatgrundstücken sein. Auf den Verkehrsflächen sollte auf vollversiegelnde Materialien verzichtet und auf weitgehend offenporige Oberflächengestaltungen gesetzt werden.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art. Ich bitte um Beteiligung am weiteren Verfahren</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

11. Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband, Schreiben vom 25.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



12. Schleswig-Holstein Netz AG, Fockbek, Schreiben vom 03.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>wir haben Ihr Schreiben vom 30.11.2022 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie ab sofort auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angefragten Bereich eine Gas-Hochdruckleitung verläuft. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme der Fachabteilung.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

13. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 04.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:</p> <p>in einem 10 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 250 ST-70 bar .</p> <p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p> <p>Folgende Bedingungen und Auflagen sind für die weitere Planung zu berücksichtigen:</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitung wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden gekürzt in die Begründung übernommen.</p>

13. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 04.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Verkehrslasten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.• Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.• Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitungen nachzuweisen. <p>Schutzstreifen und Zugänglichkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasH-DrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.• Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.• Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.• Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.• Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.• Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an:• mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com	

13. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 04.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen. Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen. Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort
- Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

13. Schleswig-Holstein Netz AG, Schreiben vom 04.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweis:</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.</p> <p>Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser neues Online-Portal unter folgendem Link:</p> <p>http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:</p> <p>Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek T 04331-6669-9148 F 04331-6669-9170</p> <p>Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 09.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Nachbergbau</p> <p>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen nicht im Bereich von Tiefbohrungen auf Kohlenwasserstoffe.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 09.01.2023**Zusammenfassung der Äußerung****Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen**

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gashochdruckleitung Ascheberg - Hemmingstedt	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Abwägungsvorschlag**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Leitung wird in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Die SH Netz wurde beteiligt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Schreiben vom 09.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf dem Kartenserver gibt es keine Einträge zum Thema Bergbau.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

15. NABU, Gruppe Hanerau-Hademarschen, Schreiben vom 06.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der NABU Hanrau-Hademarschen nimmt wie folgt zum Entwurf des FNP der Gemeinde Lütjenwestedt Stellung:</p> <p>zu Punkt 4.1, Potentialflächen bzw. Anhang 1, Fläche 3 und Fläche 4:</p> <p>Der Einstufung der Fläche 3 als potenzielle Wohnbaufläche wird zugestimmt. Umgebende Knickwälle einschließlich deren Vegetation (alter Baumbestand) sollte erhalten werden. Die Fläche sollte rückwärtig durch einen zu erstellen den Knickwall hin zu Fläche 4 abgegrenzt werden. Eine Anbindung der Versorgungsleitungen über den Sologenweg ist nicht anzustreben.</p> <p>Der Ausweisung der Fläche 4 als bedingt geeignet für eine Bebauung wird nicht zugestimmt, es sollte keine Weiterentwicklung in Richtung Wohnbebauung verfolgt werden. Die Aussage, dass 17-21 WE möglich sind kann nicht stimmen, siehe hierzu Text Fläche 5.</p> <p>Das Planungsziel für diesen nassen Bereich kann nur die Weiterentwicklung hin zu einer Naturschutzfläche ähnlich des westlich angrenzenden Biotopareals (Marienstraße 12) sein, dies gilt insbesondere dann, wenn nicht nur Staunässe sondern auch Quellstrukturen vorzufinden sind.</p> <p>Hier sollte eine Weiterentwicklung zu einem Amphibienbiotop angestrebt werden, um dem westlich angrenzenden Vorkommen von den Rote Liste Arten Laubfrosch und Knoblauchkröte einen ausreichend großen Lebensraum anzubieten, zumal durch Fläche 5 (Grünland) vom bisherigen Lebensraum einiges verloren gehen dürfte.</p> <p>Sollte sich die Möglichkeit ergeben, diese Fläche zu erwerben, wäre der NABU Hanerau-Hademarschen hierzu bereit und wird auch die ökologische Gestaltung der Fläche sowie deren Angliederung an das westliche Nachbargrundstück übernehmen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung ist hinfällig Die Fläche 4 ist nicht mehr in der Planung enthalten.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde wird diesen Vorschlag außerhalb des Bebauungsplanverfahrens prüfen.</p>

C. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind die nachstehenden Äußerungen eingegangen.

1. Bürger:In 1, Schreiben vom 13.01.2023

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Ich würde meinen landwirtschaftlichen Betrieb in der Wurtstr. 2 aufgeben, um außerorts, eventuell ohne Tierhaltung, wieder aufzubauen (Ackerbau). Die bebaute Hofffläche mit einem Teil Hauskoppel von ca. 1,9 ha steht dann zur Verfügung.</p> <p>Eine Vergrößerung der Fläche ist möglich, da das angrenzende Grünland auch in meinem Besitz ist.</p> <p>Die Aussiedlung des Betriebes wäre auf meiner Fläche, die an der Straße Baß liegt. Auf dieser Fläche habe ich bereits eine Baugenehmigung für eine Dungplatte mit Güllebehälter, die dann ggf. geändert/neu beantragt werden müsste.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine wohnbauliche Nutzung auf der Fläche ist derzeit auf Grund er hohen Geruchimmissionsbelastung nicht zulässig. Bei Wegfall der Immission ist eine neue Überprüfung der Werte erforderlich.</p> 

2. Bürger:In 2, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>wie Ihren Unterlagen entnehmbar, ist in der Marienstraße zwischen den Grundstücken 10 und 12 eine Bebauung geplant.</p> <p>Da wir als Verein „Hände für Pfoten“ Grundstückseigentümer der Marienstraße 12 sind, sehen wir uns verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Hierzu sei gesagt, dass wir als Aufgabenbereich unserer Vereinsarbeit zwei Schwerpunkte sehen, nämlich Tier- und Naturschutzarbeit zu leisten, die einander ergänzt und nicht getrennt voneinander gesehen werden kann.</p> <p>Diese Arbeit begann vor 16 Jahren und dafür haben wir sehr bewusst einen Standort gewählt, der im Außenbereich des Ortes liegen sollte, um den aufgenommenen Hoftieren Schutz und Ruhe zu gewähren sowie auch für die Anwohner nicht zur Belastung werden zu lassen. Das sollte auch so bleiben im Interesse aller.</p>	<p>Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Gemeinde hält an der Entwicklung der Fläche 3 fest. In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da diese nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht. Die Gemeinde möchte auch auf Grund der Immissionssituation in der Ortslage an der Fläche Nr. 3 festhalten.</p>

2. Bürger:In 2, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der Aufgabenbereich will sich nicht darstellen als eine Form von Gnadenhof, sondern hat sich darin gefunden, die verschiedenen Tiergruppen gezielt in die Landschaftspflege einzubinden.</p> <p>Dafür gibt es derzeit 42 Hoftiere als Schafe, Pferde, Ziegen, Hühner und Hähne, Enten, Gänse und Katzen, die jeder auf seine Weise einen gewissen Beitrag dazu leisten, dass es auf dem Gelände zunehmend mehr ein natürliches Gleichgewicht gibt.</p> <p>Sie haben derzeit einen freien Zugang zu ca. 8.000 m² Fläche um unseren Gebäudekomplex herum und beweisen sich nicht nur als Rasenmäher und Parasitenvertilger. Damit sind die Flächen nicht zusätzlich belastet mit Abgasen und Motorenöl oder gar Pestiziden.</p> <p>Damit sind die Flächen nicht zusätzlich belastet mit Abgasen und Motorenöl oder gar Pestiziden.</p> <p>Die Tiere selbst werden naturheilkundlich behandelt und unterstützt, was den Böden nicht zusätzliche Belastungen mit Antibiotika und ähnlichem beschert.</p> <p>Über die gesamte Zeit von nunmehr 16 Jahren sind eine neu angelegte Streuobstwiese, Weideflächen und Naturgarten damit zum Lebensraum für eine Vielzahl an Vögeln, Insekten, Schmetterlingen und Kleintieren geworden und guter Jagdbereich für Turmfalken und Steinkäuze, die hier auch Brutstätten genutzt haben.</p>	

2. Bürger:In 2, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<p>Der nördliche Teil des Grundstückes bis hinunter zum Sologenweg dient einer Artenschutzmaßnahme für Amphibien, welche zum Teil als gefährdet in der Roten Liste registriert sind.</p> <p>Die Planung und die ausführenden Arbeiten zur Schaffung eines ca. 6.000 m² großen Feuchtbiotops ist im Zeitraum von 2007-2010 gemeinsam mit der NABU-Ortsgruppe Hanerau-Hademarschen durchgeführt worden.</p> <p>Es wurden dort 3 Laichgewässer geschaffen, welche von Amphibien wie Laubfrösche, Knoblauchkröten, Kammmolche, Grasfrösche und Erdkröten nachweislich genutzt werden.</p> <p>Diese Laichgewässer wurden vom Landesamt für den Artenschutz von Amphibien zu gesetzlich geschützten Biotopen erklärt.</p> <p>Das dazu angelegte Umland dient als Schutzbereich für die Amphibien, welches in den vergangenen Jahren erweitert wurde.</p> <p>Unser Grundstück in der Marienstr. 12 ist umgeben von 3 Seiten landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen.</p> <p>Auf der Südseite gegenüber der Marienstraße ist Ackerland vorrangig für den Maisanbau. Auf der Westseite wird seit kurzem mit Wechselanbau gearbeitet sowohl für Grünfutter als auch für Maisanbau. Auf der Nordseite hinter dem Sologenweg dient die Ackerfläche dem Maisanbau.</p> <p>Die Feuchtwiese auf der Ostseite(zwischen der Marienstraße10 und unserem Grundstück) ist wenig genutzt (Sommerweide für bis 5 Kühe oder stundenweise für 3 Pferde aus der Nachbarschaft). Sie ist wenig von Düngemitteln oder gar Pestiziden belastet und wurde bis vor Kurzem von einem Bio-Bauern genutzt.</p>	<p>Bei der nebenstehend beschriebenen Fläche handelt es sich nicht um die Fläche 3. Auf der Fläche 3 sind keine Biotope vorhanden.</p>

2. Bürger:In 2, Schreiben vom 13.12.2022

Zusammenfassung der Äußerung

Diese Feuchtwiese wird als schwerpunktmäßiger Zugang von den Amphibien zu den Laichgewässern auf unserem Gelände genutzt.

Das Rufen der Laubfrösche aus den Knicklagen der Marienstr. 10 ist in der Sommerzeit vernehmbar und in der Nachbarschaft der Marienstr. auf den Grünflächen hinter den Wohnhäusern, die ebenfalls feucht sind, werden immer wieder Frosch- und Krötenkinder aufgefunden, die aus unserem Bereich kommen.

Die Neukartierung der Bestände von gefährdeten Knoblauchkröten im Auftrag des Landesamtes hat im vergangenen Jahr erneut bestätigt, dass sie hier die Flachgewässer unseres Feuchtbiotops für ihren Nachwuchs nutzen.

Wir kümmern uns als Verein um den Erhalt des Feuchtbiotops auf unserem Gelände als Artenschutzmaßnahme für Amphibien und erhalten dafür jährlich projektbezogene Fördermittel vom Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, die einer Prüfung vom Landesamt unterliegen.

Eine Bebauung der Feuchtwiese zwischen der Marienstraße 10 und 12 würde den Fortbestand der zu schützenden Amphibien stark gefährden, da schwerpunktmäßig nur von dieser Seite aus für die Amphibien der Zugang zu den Laichgewässern auf unserem Gelände gegeben ist.

Deshalb sollte eine Bebauung dieser Feuchtwiese nicht in Frage kommen. Wir bitten dieses in Ihrer Planung zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag